

Vierter Theil.

National-Garde.

Erstes Capitel.

Von dem Dienste der National-Garde, seiner Beschaffenheit und seinem Zwecke.

Die Nat.-Garde existirt nach ihrer jetzigen Organisation unter zwey sehr verschiedenen Verhältnissen: 1) als eine besondere und jeder Gemeinde gehörige Macht; 2) als öffentliche und constituirte Macht.

Vaterlandsvertheidiger keine Verjährung, Ablauf einer Frist oder Erlöschung einer Instanz geltend gemacht werden kann, haben wir schon oben bey der Ehescheidung Seite 57 bemerkt.

Die Maire sind verbunden, nach jedesmaliger Aushebung der Vaterlandsvertheidiger bey den Kanzellenen des Bezirks, Handlungs- und Friedensgerichtes, worunter die Gemeinde gehört, ein Namensverzeichnis aller von ihrem Wohnsitz des Kriegsdienstes wegen abwesenden Vertheidiger zu hinterlegen. — Das Eigenthum derselben ist der Obforge der Maire und Adjuncten anvertraut, welche unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit alle dagegen gemachte Eingriffe dem kais. Procurator bey dem Bezirksgerichte anzeigen müssen. (Art. 6 des angeführten Gesetzes.)

Der Justiz-Minister hat in seiner Instruction vom 16. Dec. 1806 die Vollziehung dieser Verfügungen sehr nachdrücklich anempfohlen; diese Instruction findet man in Daniels Neb. d. Gesetzb. Kap. III. Aufl. S. 47 u. IV. Aufl. S. 52.

Die Conscriptirten, welche zur Armee abmarschiren müssen, und vor ihrer Einberufung zum activen Dienste ein Haus oder ein Grundstück gepachtet haben, um es in Person zu bewohnen oder zu bebauen, so wie jene, die sich anheischig gemacht haben, ein Gebäude oder jedes andere Werk zu errichten, Lieferungen zu empfangen oder zu machen, die sich auf ihre Handlung, Handwerk oder Gewerbefleiß beziehen, sind befugt, die Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten nachzusuchen. Die, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, müssen solches den Personen, mit welchen sie contrahirt haben, binnen Einem Monate von dem zum Abmarsche bestimmten Tage an gerechnet, insinuiren lassen. (Art. 1 u. f. des Gesetzes vom 1. Ergänzungstage 7. J.)

Die politische Existenz der Nat.-Garde datirt sich vom Jahre 1790; sie wurde durch mehrere Gesetze und endlich schließlich durch die Constitution des 8. J. bestätigt. Ein Gesetz vom 28. Prairial 3. J. hatte ihre Organisation und die Ernennungsweise ihrer Offiziere bestimmt; ein anderes Gesetz vom 1. Messidor 7. J. hatte die Zeit festgesetzt, zu welcher jedes Jahr die Ernennungen erneuert werden sollten; aber nach einem Senatus-Consult vom 2. Vendem. 14. J. sollte die Nat.-Garde aufs neue durch kaiserl. Decrete organisirt werden; diese Organisation geschah auch aus Veranlassung des Continental-Kriegs in elf Grenz-Departementen durch die kaiserl. Decrete vom 8. Vendem. 14. J. und 12. Nov. 1806, deren Verfügungen jedoch sowohl durch die Verabschiedung der in den gedachten Departementen aufgebotenen Nat.-Garden, als auch durch das Senatus-Consult vom 13. März 1812 größtentheils ihre Anwendung verloren haben; nach diesem Senatus-Consult theilt sich jetzt die Nat.-Garde des Reichs in den ersten, zweiten und Arriere-Ban (Aufgeboth). (Art. 1.) Der erste Ban besteht aus den Mannspersonen von 20 bis 26 Jahren, welche zu den sechs letzten Classen der in Activität gesetzten Conscriptirten gehörten, und nicht zur activen Armee berufen worden sind, als diese Classen ihr Contingent geliefert haben; der zweite Ban besteht aus allen gesunden Mannspersonen von 26 bis 40 Jahren, welche keinen Theil des ersten ausmachen; der Arriere-Ban aus allen gesunden Mannspersonen von 40 bis 60 Jahren. (Art. 2, 3 u. 4.) Die, welche die Cohorten des ersten Bans der Nat.-Garde ausmachen, erneuern sich jedes Jahr um ein Sechstel, zu diesem Ende werden jene von der ältesten Classe durch Leute aus der Conscription d. s. laufenden Jahres ersetzt; die Erneuerung der Conscriptions-Classen von 1807 u. 1808 geschieht zum ersten Male im J. 1814 durch die Conscription von 1813 u. 1814. (Art. 5 u. 11.) Der erste Ban verläßt den Boden des Reichs nicht; seine ausschließliche Bestimmung ist, die Grenzen zu bewachen, zur Handhabung der innern Polizen und Erhaltung der großen See-Magazine, Arsenalen und Festungen mitzuwirken. (Art. 7.) Hundert

Cohorten des ersten Bans werden in dieser Absicht der Verfügung des Kriegsministers überlassen. (Art. 8.)

Durch ein kaiserl. Decret vom 14. März 1812 wurde die Aushebung und Organisation von 88 Cohorten des ersten Bans der Nat.-Garde verordnet; der 10. Art. desselben erklärt alle in Ansehung des Abmarsches, der Aufsicht auf dem Marsche und der Einverleibung der Conscriptirten erlassenen Verfügungen auf die Nat.-Garden anwendbar; wenn diese bey der Abmarschmusterung nicht erscheinen, oder auf dem Marsche ihr Detaschement verlassen, so werden sie wie die widerspenstigen Conscriptirten verfolgt und bestraft.

Jede Cohorte besteht aus 6 Compagnien, jede von 140 Fußgänger, 1 Comp. von 100 Artilleristen und 1 Depot-Comp. von ebenfalls 100 Mann, also in allem aus 1040 Mann ohne den Stab.

Bis ein Senatus-Consult die Organisation des zweyten und Arriere-Bans bestimmt hat, bleiben die bestehenden Gesetze über die Nat.-Garde in ihrer Kraft. (Art. 6.) Die Nat.-Garde hat einen innern Dienst oder einen activen Militairdienst zu versehen; vom erstern wird hier vorzüglich die Rede seyn.

So oft die Menschen sich zu einer Gesellschaft vereinigen, so legt jeder von ihnen vermöge einer stillschweigenden und wechselseitigen Uebereinkunft in ein gemeinschaftliches Depot die zur Aufrechthaltung der Gesellschaft, zur Erhaltung ihrer Mitglieder und zur Vertheidigung ihrer Rechte und ihres Eigenthums erforderliche Summe von Mitteln und Kräften nieder.

Die Bewahrung und die Anwendung dieses Depot wird Verwaltern anvertraut, welche unter verschiedenen Benennungen bezeichnet, und, je nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Gesellschaft, mit mehr oder weniger Gewalt bekleidet sind.

In den Gemeinden heißen diese Verwalter Municipal-Beamte, Maire und Adjuncten.

Diesen Magistrats-Personen kommt die Leitung der Kräfte zu, welche jeder Einwohner der Gemeinde zur Hemmung der Verbrechen, welche die Ordnung der Gesellschaft stören, und

die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums in Gefahr setzen könnten, anzuwenden versprochen hat.

So oft der Maire dafür hält, daß das Interesse der Gemeinde einen Aufruf an die Bürger erfordere, so hat er das Recht, sie zu versammeln, und ihnen die Maßregeln, welche die Umstände nöthig machen, vorzuschreiben. Durch diesen Aufruf thut der Verwalter nichts anders, als daß er jeden Bürger an die Erfüllung einer Verbindlichkeit erinnert, die ihm um so heiliger seyn muß, da er sie freiwillig auf sich genommen hat; eine Verbindlichkeit, die er nicht mehr aufheben kann, weil sie wechselseitig ist, und weil seine Mitbürger, indem sie die seinige annehmen, eine gleiche Verbindlichkeit gegen ihn übernommen haben. Wer demnach auf die Aufforderung seiner Local-Obrigkeit, die Waffen zu ergreifen sich weigert, macht sich einer handgreiflichen Ungerechtigkeit und einer unverkennbaren Unredlichkeit schuldig. Ungerecht handelt er, weil er sich weigert, die Lasten der Gesellschaft zu theilen, da er doch an den Vortheilen derselben Theil nimmt; unredlich handelt er, weil er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

Aber die Bürger sind nicht bloß nach ihren Verhältnissen zu den kleinen Gesellschaften, die man Gemeinde nennt, zu betrachten; sie machen auch einen Theil einer ausgedehntern Gesellschaft aus; sie sind Glieder des Reichs, und haben ihm durch eine Uebereinkunft, die noch weit verbindlicher ist, ihre Kräfte, Mittel und Fähigkeiten zur Verfügung überlassen, sie müssen also den Aufforderungen Folge leisten, welche durch die gesetzmäßigen Organe des Staats an sie ergehen.

Diese Organe sind die obern Autoritäten, und in gewissen Fällen die Municipal-Verwaltungen. Diese ganze Theorie ist in dem Texte des Gesetzes vom 28. Dec. 1789 über die Errichtung der Municipalitäten enthalten: „die Ausübung „der Unterverrichtungen betreffend, die den Municipalitäten „zukommen und ihnen angewiesen sind, sollen sie das Recht „haben, die nothwendige Hälfte der Nat.-Garden und jeder „andern öffentlichen Macht zu requiriren.“

In dieser Verfügung ist das Wort nothwendige zu bemerken; denn es bestimmt den Municipal-Verwaltern das Maß ihrer Gewalt, und die Regel, nach der sie dieselbe gebrauchen sollen; sie zeigt an, daß dieser Gebrauch nicht willkürlich seyn dürfe.

Indessen muß die Requisition, aus welchen Motiven sie auch geschehen mag, vollzogen werden; die Nat.-Garde hat das Recht nicht, diese Motive zu beurtheilen; denn, um zu urtheilen, muß man berathschlagen, und die Constitution sagt: „die öffentliche Macht ist ihrem Wesen nach und nothwendig gehorchend; kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen.“ (Art. 84.)

Das nehmliche ist auch förmlich im Gesetze vom 14. Oct. 1791 enthalten. „Die Bürger und ihre Chef, wenn sie im Nahmen des Gesetzes requirirt werden, sollen sich nicht erlauben zu beurtheilen, ob die Requisitionen gemacht werden durften; sie sind verbunden, solche provisorisch ohne Berathschlagung zu vollziehen.“

Aber wenn sie vollzogen ist, können die Bürger sich an die höhere Autorität wenden, welche alsdann über die Zweckmäßigkeit der Requisition zu urtheilen, und durch die Erörterung der Gründe der erhobenen Beschwerden die Frage zu untersuchen hat, ob nicht die Maire den Eifer der Bürger mißbrauchen, und von der Nat.-Garde mehr als den nothwendigen Dienst fordern, oder ob sie nicht, aus Begierde nach Ausdehnung ihrer Gewalt, die innere Disciplin derselben stören? (Gesetz in Form eines Unterrichts vom 12. August 1790.)

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von den Fällen, in welchen der Dienst der National-Garde nothwendig ist.

Der Dienst der Nat.-Garde ist nothwendig, und die Beamten, denen die Verwaltungspolizey übertragen ist, sind verbunden, denselben zu requiriren, so oft als die öffentliche

Ruhe gestört wird, oder als beunruhigende Kennzeichen vorhanden sind, welche eine Störung derselben befürchten lassen. (Ges. vom 3. Aug. 1791.)

Die Nat.-Garden sind verbunden, diesen Aufforderungen Folge zu leisten, weil die Berrichtungen der in der Nat.-Garde dienenden Bürger darin bestehen, daß sie die Ordnung widerherstellen und den Gehorsam gegen die Gesetze aufrecht halten. (Ges. v. 14. Oct. 1791 3. Abschn. 1. Art., Senatus-Consultum v. 2. Vendem. 14. J. Art. 3, kaiserl. Decret v. 12. Nov. 1806, Art. 16 u. 17.)

Die Ordnung existirt nur dann, wenn die Gesetze, und zwar alle Gesetze schnellig, vollständig und auf eine einbringende Weise vollzogen werden.

Aber unter den verschiedenen Gesetzen gibt es solche, deren Vollziehung zu sichern und zu schützen, den Nat.-Garden insbesondere aufgetragen ist; dieß sind diejenigen Gesetze, welche die Sicherheit der Personen, die Erhaltung des Eigenthums, den Empfang der Abgaben, die Circulation der Lebensmittel, die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse über die Waffe und der von den Gerichtshöfen erlassenen Urtheile zum Gegenstande haben.

So oft demnach eine Verletzung der Gesetze zu befürchten ist, so tritt der Fall ein, wo von der Nat.-Garde ein fortwährender und gewöhnlicher Dienst zu fordern ist; von dieser Art ist der Dienst, den die Nat.-Garde in den Gemeinden, wo kein Militair, oder wo es in zu geringer Anzahl ist, um alle Posten besetzen und die Erhaltung der Ordnung sichern zu können, an den Wachposten zu thun hat.

Ein außerordentlicher Dienst ist nothwendig, wenn Räuber die Landstraßen unsicher machen, das Feld verwüsten, und die Einwohner der Gemeinden beunruhigen; wenn eine heimliche Gährung und eine mehr oder weniger merkliche Unruhe in den Gemüthern aufrührische Bewegungen ankündigen; alsdann sind die für den Dienst der Nat.-Garden eingeschriebenen Bürger in permanenten Requisitions Stand gesetzt, der

sie zu einem fortwährenden Dienste der Wachsamkeit verbindlich macht. (Ges. v. 3. Aug. 1791 Art. 44 u. 45.)

Wenn aber aufrührische Zusammenrottungen entstehen, so sind noch nachdrücklichere Hemmungsmittel nothwendig.

Das Gesetz betrachtet als aufrührische Zusammenrottungen jede Versammlung von Personen, die sich der Vollziehung eines Gesetzes, eines Gerichtszwanges oder eines Urtheiles widersetzen; jeden Volksauflauf, der gegen die Sicherheit der Personen, wer solche immer seyn mögen, gegen die Verwaltungs- oder Justiz-Autoritäten, gegen die Civil-, Criminal- und Polizeygerichte, gegen die Vollziehung der Urtheile und Gefangenhaltung der Gefangenen oder Verurtheilten, gegen die Freyheit oder Ruhe der constitutionmäßigen Versammlungen, gegen die Erhebung der öffentlichen Abgaben, gegen die freye Circulation der Lebensmittel und der Gold- und Silbermünzen im Innern, gegen die Freyheit der Arbeit und der Industrie gerichtet ist. (Straf-Gesetzb. Art. 209 u. f.) Ferner jede Zusammenrottung, wo man zur Auflösung der Regierung, zur Umstürzung der Thronfolge, zum Angriffe gegen das öffentliche Eigenthum, zur Plünderung oder Theilung des Privat-Eigenthums auffordert. (Straf-Gesetzb. Art. 87 u. f.)

In allen diesen Fällen soll die Zusammenrottung durch die Nat.-Gendarmerie, durch die besoldeten Garden und durch diejenigen Bürger, welche unter der Nat.-Garde Dienste thun, auseinander getrieben werden. (Ges. v. 3. Aug. 1791.)

Sollte diese Macht unzulänglich seyn, so sollen die Linientruppen und hülfsweise die in der Nat.-Garde des Bezirke, in welchem die Unruhen sich äußern, eingeschriebenen Bürger requirirt werden. Die Bürger derjenigen Gemeinden, welche durch diese Unordnungen beunruhigt worden sind, sind insgesammt verbunden, zur Zerstreuung des Auflaufes, zur Ergreifung der Anführer und der Hauptverbrecher, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und zur Sicherung der Vollziehung des Gesetzes behülflich zu seyn. (Ebend. Art. 12.)
Siehe I. Abschn. II. Cap. 9. S. dieses Handbuchs.

Drittes Capitel.

Von den Beamten, denen das Gesetz die Befugniß gibt, und die Verbindlichkeit auferlegt, die öffentliche Macht aufzubieten.

Ein Theil der Nat.-Garde kann für den innern Dienst nur auf eine schriftliche Aufforderung der Civil-Autorität in den vom Gesetze vorgeschriebenen Formen in Bewegung gesetzt werden.

Welche unter den öffentlichen Beamten, die die Civil-Gewalt in Händen haben, sind es, denen die Gesetze das Recht anvertrauen, die Nat.-Garde in Thätigkeit zu setzen? Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Natur und in der Wichtigkeit der Umstände. Wenn Ruhe herrscht, und in der Gemeinde keine Linientruppen sind, oder die dortigen Cantonirungs-Truppen nicht hinreichen, um alle Posten zu besetzen, so ist die Nat.-Garde zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Vollziehung der Aufsichtsmaßregeln verbunden, auf das Aufgeboth der Ortsverwaltung den täglichen Dienst zu verrichten. Es gibt noch eine andere Gelegenheit, bey welcher die Maire das Recht haben, die Nat.-Garde aufzufordern; nemlich, wenn sie zu einem National-Feste, zum Empfange Sr. Maj. des Kaisers, der Französischen Prinzen, der Großwärdner, Minister &c. ausziehen. (Kaiserl. Decret vom 24. Mess. 12. J.)

Wenn die öffentliche Ordnung augenscheinlich gefährdet ist, wenn ein außerordentlicher Dienst zur Verhütung der Volksempörungen unumgänglich nothwendig scheint, dann muß die Nat.-Garde, so wie in dem vorhergehenden Capitel gesagt worden ist, in permanenten Requisitionen-Stand gesetzt werden; und hier kommt es wieder den Mairen zu, diese Aufforderungen zu machen, aber nur in den Gemeinden unter 10.000 Seelen; in den andern gehdrt dieses Recht ausschließlich den Präfecten. (Gesetz vom 3. August 1791 Art. 44; Regierungsverordnung vom 26. Nivós 6. J.)

Wenn aber aufrührische Zusammenrottungen die Personen und das Eigenthum angreifen, sich der Erhebung der Contributionen und der Vollziehung der Urtheile widersetzen, alsdann, weil dieser Zustand der Dinge nicht nur eine größere Entwicklung der Macht, sondern auch mehr innere Kraft in den zurücktreibenden Mitteln erfordert, wird das Recht, die öffentliche Macht aufzubieten, durch das Gesetz concentrirt und regulirt.

Zuerst müssen die Schuldigen von den bey der Nat.-Garde dienenden Bürgern ergriffen werden. (Gesetz vom 3. Aug. 1791, Art. 10.)

Wenn diese Macht unzulänglich ist, so vereinigt sich der Unter-Präfect mit ihr, und begehrt, daß die Gendarmerie, nebst allen in seinem Bezirke sich befindenden Linientruppen, oder ein Theil derselben, requirirt werden, woben er zu beobachten hat, daß die öffentliche Macht von den Civil-Gewalten nur im Umfange ihres Gebiethes aufgeboten werden kann, und ohne Autorisation der Departements-Verwaltung nicht aus Einem Bezirke in den andern sich begeben darf. (Ebend. Art. 6. und 12.)

Inzwischen, wenn die Gefahr augenscheinlich ist, kann der Unter-Präfect dennoch die Nat.-Garde der benachbarten Bezirke requiriren, und in diesem Falle sind die auffordernde Verwaltung und die aufgeforderten Chefs gehalten, sogleich an den Präfecten darüber zu berichten.

Alsdann requirirt der Präfect die Vereinigung aller, oder eines Theils der Gendarmerie-Brigaden des Departements, um die öffentliche Ruhe wieder herzustellen. (Gesetz vom 28. Germ. 6. J.)

Im Falle, daß eine Vermehrung der Macht nothwendig wäre, sind die Offiziere der Gendarmerie befugt, die Nat.-Garde zu requiriren; ihre Aufforderung muß aber an die Municipal-Verwaltung gerichtet werden, die den Commandanten der Nat.-Garde requirirt, der Gendarmerie Beystand zu leisten; und in solchem Falle steht die Abtheilung der

Nat.-Garde immer unter den Befehlen des Offiziers der Gendarmerie, dem die Execution aufgetragen ist. (Ebenđ. Art. 156 und 157.)

Wenn endlich auf allen Punkten eines Departements Unruhen ausbrechen, so muß der Präfect die Regierung davon benachrichtigen, welche die zur Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Maßregeln vorschreibt.

Wenn es, um den Räubereyen Einhalt zu thun, oder aus andern Ursachen nothwendig ist, die öffentliche Macht Eines Departements in das andere zu führen, so wird solches von der Regierung befohlen.

Wenn der Präfect oder Unter-Präfect abwesend sind, oder wenn sie, nach gehörig erhaltenem Berichte, die Ergreifung der durch die Umstände erforderten Maßregeln versäumen oder verweigern, so sind die Maire gehalten, die nothwendigen Aufforderungen selbst zu machen. In allen Fällen haben die Präfecten das Recht, die von den Unter-Präfecten gemachten Requisitionen unkräftig zu erklären. Jeder Unter-Präfect hat die nehmliche Befugniß in Rücksicht der von den Mairen gemachten Requisitionen. ✕

V i e r t e s C a p i t e l.

Von den Fällen, wo die Gewalt der Waffen gebraucht werden kann.

Jede bewaffnete Zusammenrottung soll augenblicklich durch Gewalt auseinander getrieben werden. Jede nicht bewaffnete Zusammenrottung soll gleichfalls, zuerst durch einen mündlichen Befehl, dann, wenn es nothwendig ist, durch Waffengewalt auseinander getrieben werden.

Dies sind die Grundsätze, nach denen sich die Civil- und Militairgewalten zu richten haben. Im ersten Falle kein Verzug, keine Schonung; die Anwendung der Gewalt ist unvermeidlich. Im zweyten Falle darf dieses Mittel der Strenge nur mit Vorsicht angewendet werden; zuerst der Weg der Ueberredung, dann der mündliche Befehl; endlich, wenn diese

beiden Mittel fruchtlos sind, wird die bewaffnete Macht gebraucht. Dieß ist der Gang, den die Civil-Autoritäten und diejenigen, denen die öffentliche Macht anvertraut ist, zu nehmen haben, sofern sie den Beruf haben, entweder die Vollziehung der Gesetze, Ordnonnzen, Gerichts- oder Polizeybefehle zu sichern, oder die Volksaufläufe und aufrührische Zusammenrottungen auseinander zu treiben. Folglich muß, im Falle eines Volksauflaufes, ehe man den Widerstand durch Waffengewalt zu überwinden sucht, die Nothwendigkeit dieser Maßregel durch einen Beschluß des Präfecten oder des Unter-Präfecten anerkannt seyn; und wenn einer dieser Beamten oder an ihrer Stelle der Maire oder sein Adjunct mit der bewaffneten Macht an den Ort der Zusammenrottung kommt, so ruft er mit lauter Stimme die Worte aus: „Gehorsam dem Gesetze; man wird Gewalt brauchen; die guten Bürger sollen sich zurückziehen.“

(Das übrige siehe weiter unten Seite 227 dieses Bandes.)

Fünftes Capitel.

Von der Form der Requisitionen.

Die Requisitionen, welche an die Commandanten der Linientruppen, der Nat.-Garden oder der Gendarmerie erlassen werden, müssen schriftlich abgefaßt seyn. Die Formel dergleichen Requisitionen haben wir schon im I. Th. II. Abschn. IV. Cap. dieses Handb. bey den Anmerk. zum 25. Art. der Criminal-*Prozessordnung* angeführt.

In den gewöhnlichen Fällen, und selbst dann, wenn die Umstände erfordern, daß die Nat.-Garde in permanenten Requisitionen-*Stand* gesetzt werde, kommt es der Civil-Autorität zu, die Vollziehungsmäßregeln vorzuschreiben; diese muß die Dienstposten und die Anzahl der Mannschaft, welche sie nöthig glaubt, bestimmen. Der Beschluß des Präfecten oder Unter-Präfecten, welcher die permanenten Requisitionen verordnet, muß zugleich den Dienst, der in jedem Bezirke oder Mairie zu thun ist, nach den Local- und andern Umständen bestimmen. (Regierungsbeschluß vom 27. Nov. 6. J.)

In außerordentlichen Fällen kommt es dagegen dem Commandanten der öffentlichen Macht zu, die Vollziehungsmaßregeln zu bestimmen, und es ist der Civil-Autorität nicht erlaubt, sich in die Verfügungen, welche jener nöthig achtet, und in die militairischen Operationen, welche er glaubt befehlen zu müssen, einzumischen. (Gesetz vom 14. Oct. 1791 3. Abschn. 9. Art.)

In allen Fällen soll die Ordnung und der Rang der Bataillone, Pelotone, Sectionen und Escouaden jeder Compagnie durch das Los bestimmt werden, die Ordnung des Dienstes wird nach dieser Grundlage festgesetzt, so oft als es nöthig ist, die Bataillone der Nat.-Garde zu versammeln und marschiren zu lassen. (Ebd. 4. Abschn. 1. Art.)

Die Vollziehung der militairischen Verfügungen kommt den Commandanten der Linientruppen zu; . . . wenn die Truppen aus dem Orte, wo sie sich befinden, herausgehen müssen, so ist die Bestimmung der Anzahl dem commandirenden Offiziere unter seiner Verantwortlichkeit überlassen. (Gesetz vom 3. Aug. 1791.)

Die Civil-Autoritäten, wenn sie einmahl die Requisitionen den Gesetzen gemäß haben ergehen lassen, können sich auf keine Weise in die militairischen Operationen einmischen. (Siehe die im Anfange dieses Cap. angeführte Stelle im I. Th. dieses Handb.)

S e c h s t e s C a p i t e l .

Strafverfügungen.

I. Die Präfecten, Unter-Präfecten und Maire, welche das Recht haben, die öffentliche Macht zu versammeln, und welche das Recht in den Fällen, wo die öffentliche Sicherheit in Gefahr ist, zu gebrauchen versäumen, oder dasselbe zur Bedrückung der Bürger mißbrauchen, haben nicht nur die Absetzung von ihren Stellen, sondern auch gerichtliche Verfolgung zu gewärtigen. Diese Absetzung und gerichtliche Belangung kommt nur der Regierung zu.

2. Wenn die Commandanten, Offiziere oder Unter-Offiziere der Nat.-Garde sich weigern, die an sie ergangenen Requisitionen zu vollziehen, so werden sie nach dem 234. Art. des Straf-Gesetzbuches gestraft, unbeschadet der höhern Strafen, welche gegen die Verbrechen, wodurch die öffentliche Ruhe verletzt wird, bestimmt sind.

3. Wenn die Verweigerung des Gehorsams von den Bürgern kommt, so ist die Strafe verhältnißmäßig nach der Art des Dienstes, für welchen sie commandirt waren.

A) Gewöhnlicher Dienst.

Stellerersatz-Taxe. Wenn von einem gewöhnlichen Dienste die Rede ist, so muß man zwischen einem Dienste von 24 Stunden, der an einem Wachposten zu thun ist, und zwischen einem augenblicklichen Dienste, wo man die Civil-Autoritäten zu begleiten hat, einen Unterschied machen. Im ersten Falle hat der beordnete oder benachrichtigte Bürger, wenn er nicht seine Stelle durch einen andern ersetzen läßt, eine Stellerersatz-Taxe von dem Werthe eines zweytägigen Arbeitslohnes zu bezahlen. Im zweyten Falle soll die Taxe, weil der Dienst kürzer ist, nur den Werth eines Taglohnes betragen. (Ges. vom 14. Oct. 1791.) Um hiebey keine willkürliche Schätzung Statt finden zu lassen, soll der Werth des Taglohnes alle Jahre von dem Praefecten auf das Gutachten der Unter-Praefecten festgesetzt werden. Da diese Ersatz-Taxe nur als persönliche Steuer zu betrachten ist, so kommt es den Mairen zu, die Auflegung derselben zu erkennen und ihre Einziehung zu verordnen.

Art der Erhebung. Wenn also Bürger, welche zur Nat.-Garde gehören, für einen gewöhnlichen Dienst commandirt oder benachrichtiget sind, und ihre Stelle nicht ersetzen lassen, so setzt der Commandant das Namensverzeichnis der Fehlenden auf, mit der Angabe des Tages und der Dauer des Dienstes; er stellt dieses Verzeichnis dem Maire zu, welcher hieraus eine Rolle fertiget, die der Praefect executorisch erklärt.

Reclamation gegen die Taxe. Wenn die taxirten Bürger sich berechtigt glauben, Vorstellungen gegen die Taxe zu machen, so haben sie ihre Gegenvorstellungen zuerst bey dem Unter-Präfecten, der provisorisch darüber erkennt, dann bey dem Präfecten, der definitiv darüber entscheidet, anzubringen; wobey zu beobachten ist, daß keine Gegenvorstellung angenommen werden kann, wenn nicht die vorläufige Bezahlung der Taxe und der durch ihre Eintreibung verursachten Kosten erwiesen ist.

Lieferung der Taxe und Verwendung derselben. Der Betrag dieser Taxe muß in die Casse jeder Municipal-Verwaltung abgeliefert werden, wo darüber ein Register geführt wird. Diese Fonds sind zur Bezahlung derjenigen bestimmt, welche der Commandant jedes Bataillons liefert, um die Fehlenden zu ersetzen; dieser gibt jedem solchen Stellvertreter ein Bon, wogegen er bey der Municipal-Casse seine Bezahlung erhält. Der Ueberschuß der eingegangenen Summen soll verwendet werden, um die Reinlichkeit und Bequemlichkeit der Wachstuben zu unterhalten und die Trommeln jedes Bataillons auszubessern. Die Summe, welche jeder, der an eines andern Stelle Dienste thut, erhalten soll, wird durch den Präfecten nach dem Gutachten des Unter-Präfecten und mit Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit bestimmt.

Eigenschaften der Stellvertreter. Hier muß bemerkt werden, daß die Wahl derjenigen, welche an anderer Statt den Dienst versehen, für die Handhabung der Ordnung und der innern Sicherheit äußerst wichtig ist. Die Commandanten sind es also ihren Mitbürgern schuldig, nur solche Personen zum Dienste anzunehmen, deren Moralität und Bürgersinn von der Municipalität ihres Wohnortes verbürgt werden; eine andere nicht minder nothwendige Vorsicht ist, zu verhindern, daß die, welche an anderer Stelle Dienste thun, nicht 48 Stunden nacheinander gebraucht werden.

B) Außerordentlicher Dienst.

Correctionnel-Strafe. Wenn dagegen ein außerordentlicher Dienst zu versehen ist, nemlich wenn Zusammenrota

tungen auseinander zu treiben, wenn Patrouillen bey Tag oder bey der Nacht auf den Landstraßen oder im Innern der Gemeinden zur Hemmung der Räuberey zu machen sind, so ist, weil in solchen Fällen die Dienstverweigerung die öffentliche Ruhe oder die innere Sicherheit in Gefahr setzen und nicht zu berechnende Uebel veranlassen kann, die vom Gesetze bestimmte Strafe weit schwerer, und so oft demnach ein Bürger, der gesetzmäßig durch einen Zettel oder durch eine Benachrichtigung requirirt worden ist, sich nicht einfindet, noch einen andern stellt, muß der Commandant auf der Stelle seinen Bericht darüber an den Maire machen, welcher diese Uebertretung denüncirt, und der ungehorsame Bürger wird vor das Zuchtgericht gezogen. Sollte etwa ein auf diese Art vor Gericht gezogener Bürger ungerechter Weise losgesprochen werden, so soll der kais. Procurator bey dem Zuchtgerichte appelliren, und nöthigen Falls soll auch der General-Procurator Cassation nachsuchen. (Beschluß vom 26. Nov. 6. J.)

S i e b e n t e s C a p i t e l.

Von den Disciplin-Räthen.

Man muß im Dienste der Nat.-Garde den commandirten Dienst und die Vollstreckung des Dienstes, seine Activität und seine Dauer unterscheiden.

Die commandirten Bürger müssen sich auf Befehl ihrer Chefs versammeln, das heißt, sie müssen sich entweder in Person einfinden, oder an ihrer Statt andere Bürger ihrer Compagnie stellen. Wer in einem solchen Falle fehlt, und der Ordre nicht gehorcht, wird nicht vom Disciplin-Rathe gerichtet. Seine Chefs dürfen kein Mittel der Gewalt gegen ihn gebrauchen, sondern nur beschwergen an den Maire berichten, indem sie demselben das Namensverzeichnis derjenigen, welche nicht gehorcht und keinen andern an ihrer Statt gestellt haben, zuschicken, damit er gegen dieselben und nach der im 6. Cap. angezeigten Weise entweder, wenn es einen gewöhnlichen Dienst betrifft, die Stellersehungszaxe, oder wenn

es einen außerordentlichen Dienst betrifft, die Correctionnels-Strafe erkenne oder erkennen lasse. (Gesetz vom 14. Oct. 1791 V. Abschn. Art. 3.)

Wer entweder persönlich oder als Stellvertreter eines andern der Zusammenberufungs-Ordre gehorcht, ist verbunden, so lange er im Dienste ist, die Befehle des Chefs zu vollziehen. Wenn er also während der Dauer seines Dienstes den Gehorsam oder die Achtung, welche er der Person des Chefs schuldig ist, oder die Regeln des Dienstes verletzt, so soll er mit der Strafe der Disciplin belegt werden. (Ebend. Art. 5. u. 6.)

Hier hört die Competenz der Verwaltungs-Autorität auf, und die der Disciplin-Räthe beginnt.

Diese Räthe haben in solchen Fällen die Befugniß, die durch das Gesetz bestimmten Strafen aufzulegen; doch dürfen sie keine schärfern, als die, welche das Gesetz eingeführt hat, erkennen. *)

Die Entscheidungen des Disciplin-Rathes müssen provisorisch vollzogen werden, mit dem Vorbehalte, daß die, welche

*) Wir fügen hier einige Artikel aus dem Gesetze vom 14. Oct. 1791 hinzu, welche die Strafen festsetzen:

Art. 7. Die Disciplin-Strafen sind für Offiziere, Unter-Offiziere und Soldaten eben dieselben. 8. Der bloße Ungehorsam wird mit einem Arreste bestraft, der nicht länger als zwei Tage dauern darf. 9. Wenn der Ungehorsam mit einer Verletzung der Achtung oder mit einer Beleidigung gegen Offiziere und Unter-Offiziere begleitet ist, so soll die Strafe in einem Arreste von drei Tagen oder in einer Einsperrung von 24 Stunden bestehen. 10. Wenn das Vergehen schwer ist, soll der Schuldige mit einem achttägigen Arreste oder mit einer Einsperrung von vier Tagen bestraft werden. 11. Die Schildwache, welche ihren Posten verläßt, wird mit einer achttägigen Einsperrung bestraft; ein Detaschement, welches seinen Posten verläßt, wird mit einer viertägigen Einsperrung bestraft. Wenn der Commandant nicht beweisen kann, daß er alles gethan hat, um seinen Posten zu behaupten, so wird er 48 Stunden lang eingesperrt; wenn er seinen Posten verläßt, so wird er gleichfalls 48 Stunden lang eingesperrt und abgesetzt. 12. Wer den Dienst dadurch stört, daß er zum Ungehorsam anrathet, wird mit einer siebentägigen Einsperrung bestraft.

Grund zu haben glauben, über die zugesetzte Strafe sich zu beschweren, bey eben demselben Rathe gegen den Chef einzukommen können, wenn dieser etwa durch einen falschen Bericht eine unverdiente Strafe veranlaßt hat. (Art. 16 und 17.)

Wenn die Entscheidung des Disciplin-Rathes dem Bürger, den sie betrifft, bekannt gemacht ist, so muß er gehorchen und dieselbe vollziehen. Im Falle der Weigerung soll der Commandant als Präsident dieses Rathes, um gedachte Entscheidung in Kraft zu halten, entweder dem Capitaine oder jedem andern Offiziere der Compagnie eine Vollziehungs-Ordnung geben, welcher alsdann die militairischen Mittel ergreift, damit das Gesetz, von welchem die Disciplin-Räthe nur die Organe waren, in Kraft und Achtung bleibe.

Wenn dagegen ein Bürger während seiner Dienstzeit sich eines Verbrechens schuldig macht, das eine andere Strafe als die, welche die Disciplin-Räthe auflegen können, nach sich zieht, so soll er, wenn das Vergehen für die Tribunale der einfachen Polizey gehört, dem Beamten, der bey demselben die Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums versieht, und wenn es eine correctionnelle oder körperliche Strafe nach sich zieht, dem kaiserl. Procurator denunciirt werden.

Achtes Capitel.

Von denjenigen, welche vom Dienste der Nationalgarde frey sind.

Nach dem 2. Art. des kaiserl. Decretes vom 12. Nov. 1806 und den Verfügungen vorhergehenden Gesetze und Verordnungen ist der Dienst der Nat.-Garde mit der Ausübung der Verwaltungs-, gerichtlichen und geistlichen Functionen unvereinbarlich; es können also zu keinem Dienste commandirt werden die Präfecten, Unter-Präfecten, Maire und Adjuncten, die General-Secretare der Präfecturen, die Richter, die Polizey-Commissare, Suppleanten, kais. Procuratoren, ihre Substituten, General-Advocaten und Gerichts-Actuarien, die wirklich angestellten Geistlichen.

Von dem activen Dienste der Nat.-Garde sind auch folgende Angestellte der Regierung ausgenommen:

Die Directoren, Inspectoren und Controleure der öffentlichen Steuern, die Bezirks- und Departements-Empfänger, die Zahlmeister des öffentlichen Schatzes, die Domainen-Directoren, die Empfänger und Verificatoren der Einregistriungsgebühren, die Briefpost-Directoren, der kaiserl. Commissar, Director, Cassenführer und Controleur des Münzwesens.

Die in Brigaden abgetheilten Angestellten der Douanen, jene der vereinigten Gebühren, die ihre Functionen auf Umreisen ausüben (*faisant un service ambulant*) und die rechnungspflichtigen Vorsteher dieser Verwaltungen;

Die Ingenieure der Brücken und Landstraßen;

Die von Sr. Maj. ernannten Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen und die Studienmeister in den Lycäen;

Die im Dienste stehenden Militair-Personen und Kriegskommissare, so wie die mit einer Pension in Ruhestand versetzten Militair-Personen, und die Offiziere, welche ein Reform-Gehalt beziehen, wenn letztere nicht einen neuen Beweis ihrer Bereitwilligkeit, das Vaterland zu vertheidigen, geben wollen, die Wächter der Arsenäle, die Directoren, Gesundheitsbeamten und Krankenwärter der Militair-Spitäler, der Dekonom, der Kanzellist bey dem Aufnahm-Büreau, zwey Kanzellisten, der Bewahrer der Mobilien und der Effecten der Kranken in den Spitälern der ersten Classe, der Dekonom, ein Kanzellist und ein Magazin-Bewahrer in den Militair-Spitälern der zweyten und dritten Classe, die Bewahrer der Leuchtfeuer längs der Seeküste, die stationirten Directoren, Inspectoren und Angestellten der telegraphischen Linien; die Briefpost-Couriere, die Postillone bey den Pferdposten;

Die Feldwächter und Forsthüter, die Gefangenwächter und Gefangenwärter und die Vollstrecker der Criminal-Urtheile. (Ges. vom 14. Oct. 1791, 28. Prair. 3. J., 4. Ergänzungstag 3. J. und verschiedene Entscheidungen der Minister.)

Der 3. Art. des Ges. vom 28. Prair. 3. J. bezeichnet unter diesen Agenten jene, welche weder zum persöulichen

Dienste, noch zur Bezahlung der Ersetzungstaxe angehalten werden können.

Die nehmliche Dienstbefreyung ist den 60jährigen, den gebrechlichen, kraftlosen und invaliden Personen zugestanden; wobey jedoch zu bemerken ist, 1) daß die 60jährigen und gebrechlichen Personen, wenn sie gleich vom persönlichen Dienste frey sind, sich müssen ersetzen lassen, wenn sie nicht von dem Maire ihrer Gemeinde ein Certificat beybringen, welches erweist, daß der Zustand ihres Vermögens ihnen nicht erlaubt, die Ersetzungskosten zu tragen. (Gesetz vom 14. Oct. 1791, Art. 17, Ges. vom 22. Frim. 3. J.) 2) Daß kein gesunder Bürger, der im Stande ist, die Waffen zu führen, für diesen Dienst zurückgewiesen werden kann. (Ges. vom 15. Mess. 3. J.)

Um den Streitigkeiten und Schwierigkeiten, welche sich in Betreff der angeblichen Gebrechen erheben mögen, vorzubeugen, so sollen diejenigen, welche sich dieses Grundes bedienen wollen, um vom Dienste frey zu werden, ihre Vorstellungen bey dem Maire einreichen, welcher, nachdem er die Art der Gebrechlichkeit durch Einen oder zwey von ihm gewählte Gesundheitsbeamte hat constatiren lassen, die verlangte Dienstbefreyung, wenn Grund dazu vorhanden ist, zugestehet.

Was die jungen Leute betrifft, welche in der Conscription begriffen sind, so sind sie, so lange sie zwar zu einem Corps gehören, aber nicht wirkliche Dienste thun, verbunden, den Dienst der Nat.-Garde zu verrichten.

N e u n t e s C a p i t e l .

Von den Entschädigungen, auf welche die National-Garde Anspruch hat.

Die Bürger, welche in ihren Bezirken den gewöhnlichen Dienst versehen, haben keinen Anspruch auf Entschädigung; sie erfüllen eine Pflicht, welche jeder Einwohner, der die Waffen zu tragen vermag, seinem Vaterlande zur Erhaltung der Ordnung schuldig ist. Die Bürger einer Gemeinde oder eines Bezirkes, indem sie der Reihe nach wachen, beschützen

einander gegenseitig gegen alle Angriffe, welche ihre Personen oder ihr Eigenthum in Gefahr setzen könnten. Wenn dagegen wichtige Umstände fordern, daß sie außerhalb ihres Bezirks g braucht werden, wenn die Ruhe eines Departements durch die Exzesse der Räuberey oder durch einen feindlichen Einfall in Gefahr gekommen ist, so daß sie als bewegliche Colonnen sich organisiren und marschiren müssen, so ist es billig, sie für die Aufopferung ihrer Zeit und für ihre Nachtwachen zu entschädigen; auch sollen sie alsdann, so lange sie angestellt sind, die Lieferungen und den Sold, welche der activen Armee zugestanden sind, bekommen. (Ges. vom 2. Therm. 2. J. Tit. 8 Art. 25, kais. Decret vom 8. Vend. 14. J. Art. 20.)

Indessen haben die in Dienstthätigkeit gesetzten Nat.-Garden nur in sofern Anspruch auf den Sold, als sie für einen activen Dienst in einer Entfernung von mehr als zwey und einen halben Myriameter von ihren Wohnorten aufgefördert worden sind. Der Sold gebührt nur jenen Nat.-Garden, die zu Folge eines kaiserl. Decretes oder eines Befehls des Kriegsministers aufgebothen worden sind, und auch in diesem Falle bloß von dem Tage an, als sie ihre respectiven Versammlungsorte verlassen, um sich an den Ort zu begeben, wo sie definitiv organisirt und angestellt werden sollen. Wenn besondere und wichtige Betrachtungen gebiethen, von der Strenge dieser Bedingungen abzuweichen, so muß der Minister des Innern unmittelbar hierüber an Se. Maj. berichten und deshalb eine besondere Entscheidung nachsuchen. (Instruction des Kriegsministers.)

Es gibt noch andere Umstände, unter welchen die Nat.-Garden Anspruch auf Entschädigung haben. Diejenigen, welche gesetzmäßig requirirt worden sind, um zur Vollziehung der Justiz-Befehle und Urtheile sich außerhalb ihres Wohnortes zu verfügen, können, jeder auf sein individuelles Begehren, die durch ihre Ortsveränderung veranlaßten Kosten erhalten, unbeschadet der Prämien, welche den Bürgern, die zur Arrestirung der widerspenstigen Conscripten, der entwichenen Ver-

brecher und anderer von den Gesetzen bezeichneten Personen mitgewirkt haben, durch die Gesetze zugestanden sind. *)

Fünfter Theil.

Gendarmerie.

Erstes Capitel.

Bestimmung und Organisation der Gendarmerie.

Das Corps der Gendarmerie ist im Innern des Reichs mit der Handhabung der Ordnung und der Sicherstellung der Vollziehung der Gesetze beauftragt. Eine beständige und die Verbrechen verhindernde Aufsicht macht das Wesentliche ihres Dienstes aus; die Nat.-Garden und Linientruppen müssen mit der Gendarmerie zusammenwirken, daß Verbrechen verhütet werden, und jeder Widerstand gegen die Vollziehung der Gesetze aufhöre. Der Dienst der Gendarmerie hat insbesondere die Sicherheit des offenen Landes und der Landstraßen zum Zwecke.

Dieses nützliche Corps wurde zuerst durch die Gesetze vom 16. u. 18. Febr., 15. May, 17. Jun., 20. u. 28. Jul. 1791 errichtet und organisirt; die Gesetze vom 25. Pluv., 3.

*) In jedem Departemente besteht auch noch eine Departemental-Garde zu Fuß, unter der Benennung: Reserve-Compagnie des Departements von . . .; sie wurde durch das kaiserl. Decret vom 24. Flor. 13. J. errichtet und organisirt; ihre besondere Bestimmung ist: Wachposten für den Präfectur-Vallast, die Departements-Archive, Strafgefängnisse, Bettler-Depot, Polizey- und Criminal-Gefängnisse zu liefern, ohne daß ihr Dienst etwas in Ansehung der Verbindlichkeiten und Aufsicht der Gendarmerie abändert. Diese Compagnien sind in 6 Classen abgetheilt, und bestehen aus 36 bis 210 Mann. Der zwanzigste Theil aller Einkünfte einer jeden Gemeinde wird in die Casse des General-Departements-Empfängers abgeliefert, um hieraus die Ausgaben der Reserve-Compagnie zu bestreiten. (Art. 16 des angeführten kaiserl. Decrets.) Näheren Unterricht über die Departemental-Garde findet man in *Fleurigean* Code administratif, tom III, pag. 112 et suiv.